

**Zuschaltung von zwei Juristenstellen und  
Entfristung einer Juristenstelle  
im Referat für Bildung und Sport**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03931**

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 07.10.2015 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die vorliegende Beschlussvorlage betrifft die Zuschaltung von 1,0 VZÄ Juristin/Jurist Besoldungsgruppe A13 / A14 für den Bereich Vergaberecht im Referat für Bildung und Sport, die Erweiterung der juristischen Sachbearbeitung für den Bereich Schulrecht im Referat für Bildung und Sport um 1,0 VZÄ Juristin/Jurist Besoldungsgruppe A13 / A14 und die Entfristung einer Juristenstelle Besoldungsgruppe A14.

Nachfolgend wird die generelle Aufgabenmehrung und vollständige Auslastung bestehender Personalressourcen bei der Stabsstelle Recht des Referats für Bildung und Sport (unter 1.), die Verstetigung von Aufgaben im Bereich der Konnexität (unter 2.), der gestiegene Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Stahlgruber-Stiftung durch die Stabsstelle Recht sowie die der Stabsstelle Recht neu übertragene Aufgabe der Stiftungsverwaltung der sonstigen Stiftungen des Referats für Bildung und Sport (unter 3.), der gestiegene Bedarf an vergaberechtlichen Beratungen (unter 4.) sowie der erheblich gestiegene und steigende rechtliche Beratungs- und Schulungsbedarf im Bereich der Schulen (unter 5.) dargelegt. Daraus folgt die Notwendigkeit der Zuschaltung von Juristenstellen im beantragten Umfang. Kosten und Nutzen sind unter 7., die Finanzierung ist unter 8., das Ergebnis der stadtinternen Abstimmung ist unter 9. dargelegt.

**1. Generelle Aufgabenmehrung und vollständige Auslastung bestehender Personalressourcen bei der Stabsstelle Recht des Referats für Bildung und Sport**

Das Referat für Bildung und Sport hat rund 14.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Haushaltsvolumen von 1,34 Milliarden Euro.

Damit ist es – gemessen am Personal und Budget – das größte Referat der Landeshauptstadt. Die Stabsstelle Recht verfügt derzeit über zehn Voll-Juristinnen

und -Juristen mit zwei abgeschlossenen Staatsexamina, welche für juristische Sachbearbeitung 9,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) inkl. Leitung entsprechen. Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 17.12.2014 „Zuschaltung von Juristenstellen für den Bereich IT-Recht im Referat für Bildung und Sport; Aufstockung der juristischen Sachbearbeitung im Bereich Datenschutz im Referat für Bildung und Sport, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01758“ sind hiervon 1,0 VZÄ (Datenschutzbeauftragte) überwiegend mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen und eine weitere 1,0 VZÄ (IT Jurist) nahezu ausschließlich mit der Bearbeitung von Spezialfällen aus dem IT-Bereich befasst, so dass eine Mitarbeit dieser beiden VZÄ für die Sachbearbeitung in anderen Rechtsgebieten weitgehend ausgeschlossen ist. Für diese Spezialbereiche muss auch eine Vertretung sichergestellt werden. Da die Leitung der Stabsstelle bedingt durch vielfältige Leitungs- und Koordinierungsaufgaben nur in sehr geringem Umfang Kapazitäten für die Sachbearbeitung aufbringen kann, verbleiben für die juristische Sachbearbeitung (ohne die Sonderaufgaben Datenschutz und IT-Recht) lediglich 6,5 VZÄ.

Der Aufgabenbereich dieses Stabes ist rechtlich sehr vielschichtig. Die dort angesiedelten Juristinnen und Juristen haben die Referatsleitung sowie eine wachsende Zahl an Einrichtungen und die Geschäftsbereiche des RBS, z.B. Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, KITA, Sport sowie die anderen Verwaltungsbereiche in ihrem Dienst an Kindern, Jugendlichen und allen Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt München in rechtlichen Fragen umfänglich zu unterstützen und zu beraten. Die Stabsstelle Recht ist rechtsberatend z.B. allein für derzeit 1.102 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Zentralbereichen des RBS verantwortlich. Hinzu kommen die 13.046 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, die sich häufig auch direkt an die Stabsstelle Recht wenden<sup>1</sup>. Neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der 430 Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft nutzen die Schulleiterinnen und Schulleiter der 120 städtischen Schulen, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die dort beschäftigten Lehrkräfte die Beratung und Unterstützung der Stabsstelle Recht bei sämtlichen rechtlichen Fragestellungen des Schulalltags. Auch Eltern von Schülerinnen und Schülern wenden sich häufig an die Stabsstelle Recht. Derzeit besuchen ca. 152.000 Schülerinnen und Schüler die öffentlichen Münchner Schulen. Da die LHM als Sachaufwandsträgerin für alle 343 öffentlichen Schulen fungiert, betreut das Referat für Bildung und Sport neben den städtischen auch 223 staatliche Schulen bei Fragen im Zusammenhang mit der Sachaufwandsträgerschaft. Für schulrechtliche Fragestellungen an allen kommunalen Münchner Schulen ist ebenfalls die Stabsstelle Recht zuständig. Für schulrechtliche Problemstellungen betreffend die staatlichen Grund- und Mittelschulen ist dagegen die Rechtliche Leitung des Staatlichen Schulamts als Aufsichtsbehörde einzubinden.

---

<sup>1</sup> Stand: 31.12.2014

Die Stabsstelle Recht vertritt die Interessen des RBS gerichtlich und außergerichtlich. Über die Referatsleitung werden auch die politischen Entscheidungsträger informiert und juristisch beraten. Beim Erlass von Satzungen, Dienstvereinbarungen und -anweisungen sowie bei Stadtratsbeschlüssen im Zusammenhang mit Schule und Ausbildung, Kinderbetreuung und Sport sowie in der interkommunalen Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden wirkt die Stabsstelle stets mit und koordiniert federführend sämtliche Stellungnahmen für den Bayerischen Städtetag. Beispielhaft sei die Notwendigkeit intensiver Beratung und Betreuung für den Geschäftsbereich Sport sowohl bezüglich der Unterstützung der Vereine als auch bei Sportgroßveranstaltungen genannt (z.B. die Vertragsprüfung im Zusammenhang mit der Fußball-EM 2020). Auch die Großprojekte „Konnexität bei der Einführung von G8“ sowie zuletzt der „Rechtsanspruch U3“ wurden und werden von der Stabsstelle Recht intensiv betreut.

Die Funktion der örtlichen (referatsinternen) Datenschutzbeauftragten ist ebenfalls bei der Stabsstelle Recht angesiedelt.

Bereits im laufenden Betrieb werden damit derzeit die zeitlichen Kapazitäten der Stabsstelle Recht weitgehendst ausgeschöpft. Daneben muss sich die Stabsstelle kontinuierlich mit neuen juristischen Fragestellungen beschäftigen und in einem breitgefächerten juristischen Spektrum ständig aktuelles Fachwissen vorhalten.

Ein Fallzahlvergleich der schriftlich dokumentierten Vorgänge verdeutlicht, dass seit 2009<sup>2</sup> eine deutliche Steigerung der schriftlich zu bearbeitenden rechtlichen Anfragen zu verzeichnen war und die Fallzahlen auch weiterhin kontinuierlich ansteigen. Bereits zum 01.07.2015 waren über 1000 Vorgänge registriert (aktueller Stand für das Jahr 2015 am 24.07.2015 bereits 1199 Fälle). Hochrechnung auf dieser Basis bis Ende des Jahres ergäbe eine Fallzahlsteigerung auf etwa 2100.

| Jahr                           | 2013 | 2014 | Prognose 2015 |
|--------------------------------|------|------|---------------|
| Anzahl der Vorgänge            | 1665 | 1813 | 2100          |
| Fallzahlsteigerung zum Vorjahr | -    | 148  | 287           |
| Steigerung in % zum Vorjahr    | -    | 8,8  | 15,8          |

Aufgrund der deutlich erkennbaren, kontinuierlichen Fallzahlsteigerung in den Vorjahren ist davon auszugehen, dass es prognostisch auch im Jahr 2016 zu ähnlichen Fallzahlen wie 2015 kommen wird und diese sich dauerhaft auf einem

<sup>2</sup> Beginn der digitalen Fall-Registrierung bei RBS-Recht

hohen Niveau verstetigen.

Bei den hier registrierten Fällen handelt es sich ausschließlich um Vorgänge in der Zuständigkeit der Stabsstelle Recht im Referat für Bildung und Sport. Die Fallzahlen der Rechtlichen Leitung des Staatlichen Schulamts sind auch schon vor der Trennung der beiden Bereiche im Jahr 2013 stets separat erfasst worden.

Dennoch sind die steigenden Fallzahlen nicht allein maßgeblich, um den tatsächlichen Arbeitsanfall zu dokumentieren. Tatsächlich sind darunter z.B. Anrufe bzw. E-Mail-Anfragen, deren Bearbeitung mit Recherche etwa 1 bis 2 Stunden dauert. Erfasst sind jedoch auch Anfragen, z.B. zum Erlass einer schulischen Ordnungsmaßnahme, deren Bearbeitung durch vielfältige Beratung (telefonisch und per E-Mail), Unterstützung bei der Erstellung des Ausgangsbescheides, ggf. Mithilfe bei der ordnungsgemäßen Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, Beratung bei der Formulierung des Widerspruchsbescheids und ggf. die Übernahme der gerichtlichen Vertretung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bis zu zwei Wochen in Anspruch nimmt. Ebenfalls in diesen Fallzahlen verzeichnet sind Vorgänge, deren Bearbeitung und Begleitung mehrere Monate andauern, da hierfür nicht nur referatsinterne, sondern referatsübergreifende Abstimmungen nötig, intensive Recherchen zu vielfältigen Rechtsgebieten (z.B. Vergaberecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, etc.) erforderlich sowie die Teilnahme der Stabsstelle an Besprechungen notwendig sind (z.B. die Begleitung der zuständigen Geschäftsbereiche bei der Kapitalisierung der Jahreswochenstunden oder die regelmäßig wiederkehrende Vergabe der Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen).

## **2. Konnexität**

Mit der Einführung des G8 an den bayerischen Gymnasien zum Schuljahr 2004/2005 kam es für die Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträger der öffentlichen Gymnasien bzw. Schulträger der städtischen Gymnasien zu konnexitätsrelevanten Mehrkosten durch Baumaßnahmen und Lehrpersonalmehraufwand. Zwar sind die Konnexitätsansprüche bezüglich der Investitionskosten für G-8-bedingte Baumaßnahmen weitgehendst und erfolgreich abgewickelt (s. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05879). Bei Gesamtbaukosten von knapp 43 Mio. Euro konnte erreicht werden, dass die Erstattungsquote um ca. 37 Prozentpunkte auf durchschnittlich 87 % - entsprechend 37 Mio. Euro - stieg.

Noch offen sind aber etwaige Konnexitätsansprüche für G-8-bedingten Lehrpersonalmehraufwand. Insoweit verstetigte sich der Bedarf an der dazu geschaffenen Juristenstelle, insbesondere da für die Übergangszeit 2004/2005 bis

2010/2011 zwar Einigkeit dahingehend bestand, dass bei den Kommunen ein G-8-bedingter Lehrpersonalmehraufwand entsteht und somit nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BayVerf) zu erstatten ist. Allerdings sind sowohl das Ausmaß der Stundenmehrung als auch die Kosten je Lehrpersonalstunde zwischen Freistaat und Kommunen bislang weiterhin strittig. Vom Freistaat Bayern wurden entsprechende Gesetzentwürfe zum Ausgleich des nach seiner Auffassung gegebenen Mehraufwands vorgelegt. Deren Verabschiedung hat sich jedoch jeweils in einem Maße verzögert, dass sie dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer gefallen sind (Gesetzentwurf 2006 bzw. Gesetzentwurf 2010). Die Landeshauptstadt München legt jährlich gegen die ergangenen Lehrpersonalkostenzuschüsse Widerspruch ein, um sich alle juristischen Möglichkeiten offen zu halten und eine Nachforderung zu sichern. Sollte der Freistaat weiterhin nicht bereit sein, in einem neuen Gesetzentwurf ausreichende Konnexitätsansprüche zu berücksichtigen, müssten seitens der Stabsstelle Recht gerichtliche Schritte geprüft werden.

### **3. Stiftungsverwaltung**

Mit Referatsverfügung vom 14.01.2014 wurde die Stabsstelle Recht mit der Betreuung und Verwaltung der im Referat für Bildung und Sport angesiedelten Stiftungen und der Umsetzung der Empfehlungen des Revisionsamtes gemäß den Prüfberichten vom 24.10.2011 sowie 13.11.2013 betraut. So wird beispielsweise der Stiftungsfonds Ambach gemäß dem Maßnahmenplan des Revisionsamtes aufgrund mehrerer Bewertungsgutachten komplett neu strukturiert und in eine Förderstiftung zur Förderung des städtischen Schullandheims Ambach umgewandelt.

Neben den rechtlichen Aspekten erfüllt die Stabsstelle Recht auch die operativen Verwaltungstätigkeiten, kümmert sich um die Verwendung der Stiftungsmittel, pflegt die Kommunikation mit den Stiftungsgremien (z.B. Verwaltungsbeiräten) und agiert als Vertreterin der Stiftungsinteressen, wie z.B. durch Beteiligung am Münchner Stiftungsfrühling. Auch wenn im Stadtratsbeschluss „Stiftungsverwaltung in einer Hand“ vom 22.01.2014 grundsätzlich beschlossen wurde, die Stiftungsverwaltung der Stadt künftig an einer Stelle zu bündeln, soll die Stahlgruber-Stiftung aus Gründen des Stiftungszwecks und der engen Verbindung zum beruflichen Schulwesen auf Dauer weiterhin beim RBS verwaltet werden.

Die Stabsstelle Recht unterstützt die Stahlgruber-Stiftung der Landeshauptstadt München in allen rechtlichen Angelegenheiten. Die Stahlgruber-Stiftung ist die monetär größte von der Landeshauptstadt München verwaltete Stiftung und schult jährlich mehr als 2000 Teilnehmer in rund 35 qualifizierenden und auch themenspezifischen Weiterbildungs- und Meisterkursen in den Berufszweigen des

Vulkaniseur- und des Kfz-Handwerks. Im Gästehaus werden die Teilnehmer während der Fortbildung untergebracht und teilweise auch verpflegt. Rund 15.000 Übernachtungen jährlich dokumentieren die Beliebtheit, aber auch die Leistungsfähigkeit des Stiftungsangebotes.

Die umfassende Unterstützung durch die Stabsstelle Recht betrifft neben der juristischen Beratung in steuer-, erb- oder stiftungsrechtlichen Fragen insbesondere vielfältige Aufgaben im Rahmen der Vertragsprüfung und Vertragsgestaltung für die operative Tätigkeit der Stahlgruber-Stiftung bei Mietverträgen, Verträgen über die Veranstaltung von Lehrveranstaltungen und Kursen, die Beherbergung der Kursteilnehmer im Gästehaus der Stiftung oder auch die Erstellung von allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Aufgrund des bedeutenden Stiftungsvermögens betrifft die rechtliche Betreuung der Stahlgruber-Stiftung auch die kapitalanlagerechtlichen Aspekte der Stiftungsverwaltung. Insbesondere das aktuelle Niedrigzinsumfeld erfordert Beratung und Bewertung von neuen Anlagemöglichkeiten zur Anlagendiversifikation des Stiftungsvermögens sowie zum besonderen Schutz der Vermögensinteressen der Stiftung, wie beispielsweise die Anlage in Sachwerten wie Immobilien.

#### **4. Vergaberecht**

##### **4.1 Beschaffung dienststellenspezifischer Dienstleistungen**

Das RBS hat in allen Geschäftsbereichen einen hohen Bedarf an der Beschaffung von dienststellenspezifischen Dienstleistungen, die nicht dem Aufgabenbereich einer Vergabestelle zugeordnet sind. Nach Punkt 3.2.3 der Beschaffungsordnung der Landeshauptstadt München (BeschO) sind diese Beschaffungen unabhängig vom Auftragswert von den Bedarfsstellen in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Trotz Unterstützung der Vergabestelle 1 im Direktorium und der Vergabestelle 3 bei it@M, die einige der dienststellenspezifischen Vergaben des RBS begleiten (z.B. die Ausschreibung für das RBS veröffentlicht und die Wertung der Angebote unterstützen), ist es notwendig, die Bedarfsstellen im Vorfeld umfassend vergaberechtlich zu beraten.

Insbesondere größere Beschaffungsvorhaben (z.B. die Ausschreibung des Mittagessens für die städtischen Kindertageseinrichtungen, die Einrichtung von Ad-hoc-Plätzen zur Kinderbetreuung oder die kommende Elternbefragung zum Betreuungsbedarf ihrer Kinder), welche teilweise ein Auftragsvolumen im zweistelligen Millionenbereich haben, bedürfen einer intensiven Begleitung durch die Stabsstelle Recht bei der Erarbeitung der Leistungsbeschreibung und

vergaberechtlichen Bewertung der verschiedenen, von den Bedarfsstellen angedachten Umsetzungsideen. Die Stabsstelle Recht bespricht dabei das jeweilige Beschaffungsvorhaben im Einzelfall mit der Bedarfsstelle.

Neben diesen großen Beschaffungsvorhaben betreut die Stabsstelle Recht inzwischen auch eine Vielzahl kleinerer Beschaffungen. So hat die Stabsstelle Recht in der neusten Referatsverfügung für den Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen eine Handreichung zum Vergabeverfahren erarbeitet und ist hier Ansprechpartner für Rückfragen zu freihändigen Vergaben im Bereich der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur Auftragsvergabe im kommunalen Bereich. Durch diese Beratungsleistung unterstützt die Stabsstelle Recht die Bedarfsstellen bei der Umsetzung der vergaberechtlichen Vorschriften und somit auch bei der Einhaltung des Gebotes der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel nach Art. 61 Abs. 2 BayGO.

Auch bei Unstimmigkeiten in der Vertragsabwicklung nach dem Zuschlag berät die Stabsstelle Recht die Bedarfsstellen des RBS und berücksichtigt hier die vergaberechtlichen Besonderheiten, die sich auf das Vertretungsverhältnis auswirken. In diesem Bereich ist eine Zunahme an Fallbearbeitung zu verzeichnen, da für die dienststellenspezifischen Bedarfe die Vergabestelle 1 für die Vertragsbetreuung nicht zuständig ist, auch wenn sie das RBS bei der Ausschreibung überobligatorisch unterstützt hat. Aktuellstes Beispiel ist hier der Streik in den Kindertageseinrichtungen, welcher sich auf die Abwicklung bestehender Rahmenverträge (z.B. Essenslieferungen, Fortbildungen, Reinigungsleistungen) auswirkte und weshalb sich die Stabsstelle Recht mit den Schadensersatzforderungen der Auftragnehmer auseinandersetzen musste.

#### **4.2 Reform des Vergaberechts und Umsetzung von zwei neuen Richtlinien der Europäischen Union bis Mitte April 2016**

Eine weitere Aufgabenmehrung begründet sich in der Tatsache, dass die Europäische Union zwei neue Richtlinien für eine Reform der öffentlichen Auftragsvergabe (2014/24/EU) und der Vergabe von Konzessionen (2014/23/EU) vorgelegt hat, die bis Mitte April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Da viele Ausschreibungen eine lange Vorlaufzeit haben, muss die Stabsstelle Recht bereits jetzt diese neuen Richtlinien und die bisherigen Gesetzesentwürfe der Ministerien in ihre Beratung und die anstehenden Beschaffungen der Bedarfsstellen mit einbeziehen. Mit Umsetzung der europäischen Richtlinien in nationales Recht erwartet die Stabsstelle Recht einerseits vermehrte Anfragen der Bedarfsstellen, welche mit den neuen Vorschriften nicht vertraut sind

und eine Vergabe nach neuem Recht noch nicht durchgeführt haben, und sieht andererseits einen großen allgemeinen Schulungsbedarf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Schulleitungen, in den Grundzügen des neuen Vergaberechts.

#### **5. Erheblich gestiegener und steigender Beratungsbedarf im Bereich der Schulen durch Strukturwandel des RBS**

Nicht nur durch das Projekt „Schulbauoffensive“, deren gute Begleitung und Unterstützung ebenfalls durch die Übernahme von Einzelfallanfragen durch die Stabsstelle Recht sichergestellt wird, hat das RBS in den letzten Jahren in Bezug auf die Schullandschaft einen starken Strukturwandel erfahren.

Der Schulversuch zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung an ausgewählten städtischen weiterführenden Schulen sowie die Bedarfsorientierte Budgetierung und die Kapitalisierung der Jahreswochenstunden stellen maßgebliche Instrumente zur Veränderung der Organisationsstruktur und Qualitätsentwicklung an Münchner Schulen dar, die auch Auswirkungen auf den Bedarf an juristischen Ressourcen haben. Für diese Veränderungen ist eine intensive und individuelle rechtliche Beratung und Begleitung erforderlich. Allgemeine rechtliche Fragen aus dem Schulalltag zu Rechten und Pflichten von Lehrerinnen und Lehrern sowie von Schülerinnen und Schülern bedürfen einer neuen Betrachtungsweise unter Einbeziehung der veränderten Unterrichtsformen. Durch den veränderten Schulalltag erfährt die Einzelfallbearbeitung von schulrechtlichen Anfragen eine neue Komplexität und wirft neue Fragestellungen auf.

Es bestehen somit erhöhte Anforderungen an die verantwortlichen Pädagogen vor Ort, die tagtäglich bedeutsame und verbindliche Entscheidungen treffen und die einschlägigen schulrechtlichen Gesetze und Verordnungen vollziehen. Diese neuen Herausforderungen führen bei den Schulleitungen und Lehrkräften zu einem deutlich erhöhten Bedarf an Fortbildungen (vgl. zu Punkt 5.3) zu allen rechtlich relevanten Fragestellungen im Schulalltag, um ihrer Verantwortung nachzukommen, sicher zu handeln und rechtmäßige Entscheidung zu treffen.

Insbesondere sind Seitens der Schulen die Anforderungen an eine rechtmäßige Vorgehensweise bei der Auswahl, der Vergabe sowie der Vertragsgestaltung im Rahmen der Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern und freien Mitarbeitern zu beachten.



### **5.1 Die Öffnung für außerschulische Kooperationspartner und Bildungsakteure durch Bedarfsorientierte Budgetierung und die Kapitalisierung der Jahreswochenstunden**

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 „Städtische Schulen schaffen Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit; Der Weg: Konsequenter Ausbau städtischer Ganztagschulen und mehr Budget für bildungsbenachteiligte Schülerinnen und Schüler“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12301) wurde entschieden, die bedarfsorientierte Budgetierung zum Abbau von Bildungsbenachteiligungen flächendeckend einzuführen und dadurch mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu schaffen. Um das Spektrum der schulischen Themen zu erweitern und neue Dimensionen für das schulische Leben zu gewinnen, wurde den Schulen die Möglichkeit eröffnet, außerschulische Kooperationspartner und Bildungsakteure an die Schulen zu holen. Entsprechend dem pädagogischen Konzept besteht für die Ganztagschulen somit die Möglichkeit, die für den Ganztag und bedarfsorientierte Budgetierung vorgesehenen Lehrerjahreswochenstunden teilweise zu kapitalisieren und finanzielle Mittel für den Einsatz externer Kooperationspartner (z.B. Vereine, Verbände, Kinder- und Jugendhilfe, Honorarkräfte aus verschiedenen Bereichen) oder sonstiger pädagogischer Fachkräfte (z.B. Erzieher bzw. Erzieherin, Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge) zur Durchführung der (Ganztags-) Angebote zu beantragen.

Im Vollzug dieses Beschlusses hat sich gezeigt, dass die Schulen und der Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen hier regelmäßig vor großen organisatorischen Herausforderungen stehen und dringend einer engmaschigen Betreuung und rechtlichen Beratung durch die Stabsstelle Recht bedürfen.

Durch die Einführung der bedarfsorientierten Budgetierung und die Möglichkeit der Kapitalisierung von Lehrerjahreswochenstunden werden für die städtischen Schulen eine Vielzahl an freien Dienstverträgen oder Kooperationsvereinbarungen mit externen Anbietern abgeschlossen. Dadurch können die Schulen ein breites Spektrum an pädagogischen Zusatzangeboten und Projekten von kreativem Schreiben, Tanz und Theater bis hin zu Kursen in verschiedenen (Trend-) Sportarten oder Musik- bzw. Instrumentalunterricht anbieten. Die Schulen haben großes Interesse an diesen Möglichkeiten und bereits viele Ideen, die sie gerne umsetzen würden. Für die komplexe rechtliche Abwicklung benötigen sie dringend Unterstützung aus der Stabsstelle Recht.

Die Stabsstelle Recht ist hier nicht nur bei der Erstellung von passenden Vertragstexten, sondern auch bei der Beratung im Vorfeld unterstützend tätig.

Es geht dabei um die Klärung, welche Arten von Verträgen geschlossen werden können oder ob der Wunsch einer Schulleitung rechtlich realisierbar ist. Auch bei Vertragsabwicklung, Vertragsverletzungen, Kündigungen, Streitigkeiten um Vergütung etc. wird die Stabsstelle tätig. Die Betreuung von bereits geschlossenen Verträgen bindet weitere Kapazitäten. Damit dieses gute Konzept der Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern gelingen kann, besteht ein erhöhter rechtlicher Beratungsbedarf zur rechtssicheren Umsetzung.

Die Stabsstelle Recht des RBS hat bereits für die Kapitalisierung der Jahreswochenstunden in den kommunalen allgemeinbildenden Schulen über 10 unterschiedliche Vertragsmuster erstellt, die auf die Bedürfnisse der Schulen abgestimmt sind und verschiedenste Themenfelder (z.B. Drogenprävention, Sportangebote, Theater und Musical, kreatives Schreiben etc.) abdecken. Diese Vertragsmuster werden regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit den neusten rechtlichen Entwicklungen überprüft und hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Bezüge auch mit POR-P1 abgestimmt. Jeder der für die Schulen zu schließenden Dienst- oder Kooperationsverträge wird von der Stabsstelle Recht vor Unterzeichnung überprüft und gegebenenfalls an die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls angepasst. Hier ist nicht nur das AGB-Recht zu beachten, sondern auch Fragestellungen aus dem Künstlersozialversicherungsrecht, dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitsrecht und dem Vergaberecht.

In etlichen Fällen ist keine schematische Lösung möglich. Es muss dann in enger Absprache mit der Schulleitung und dem zuständigen Fachbereich eine individuelle vertragliche Lösung erarbeitet werden, um den konkreten Wünschen der Schulleitung entsprechen zu können. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Auftragssumme eine Ausschreibung erforderlich ist.

In diesem Kontext stellt es eine notwendige Unterstützungsleistung für die Schulleitungen dar, regelmäßige Schulungen zu dem wichtigen Themenfeld des Vertragsrechts anzubieten und dabei umfassend über die mit freien Dienstverträgen und Kooperationsverträgen verbundenen Problematiken zu informieren. Daneben muss die Einzelfallberatung vor Vertragsschluss und die Vertragsabwicklung auch bei einer Vielzahl von Anfragen in der gewohnten Qualität aufrecht erhalten werden können.

## **5.2 Der Schulversuch zur Erprobung einer erweiterten Schulleitung an ausgewählten städtischen weiterführenden Schulen**

Auch die derzeit im Modellversuch erprobte und später aller Voraussicht nach stetig praktizierte Errichtung einer erweiterten Schulleitung führt zu einem erhöhten Beratungs- und Schulungsbedarf von Lehrkräften, die Aufgaben von ihren Schulleitungen delegiert bekommen.

Bei Schulen, in denen eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.V.m. § 27a M/LLDO eingerichtet ist, können nach den spezifisch getroffenen Festlegungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (Art. 2a Abs. 2 M/LLDO) oder nach individuellen Vereinbarungen (§ 27a Abs. 2 S. 3 M/LLDO) Aufgaben an die Mitglieder der erweiterten Schulleitung delegiert werden.

Die Errichtung von erweiterten Schulleitungen führt dazu, dass die neuen Mitglieder der Schulleitung zunächst entsprechend ihrer neuen Stellung durch die Stabsstelle Recht in den einschlägigen juristischen Themen geschult und anschließend in konkreten Einzelfällen begleitend unterstützt werden müssen.

Auch hier unterstützt und betreut die Stabsstelle Recht den Modellversuch und hat bereits an der hierfür erforderlichen Änderung der M/LLDO mitgewirkt. Durch die Übernahme von neuen Aufgaben durch die Lernhausleitungen wird auch das Beratungsspektrum der Stabsstelle Recht erweitert. Da die Lernhausleitungen mit diesen Aufgaben, die bisher durch die Schulleitungen wahrgenommen wurden (z.B. den Erlass von Verwaltungsakten, Vollzug von Beschlüssen, Treffen rechtserheblicher Entscheidungen), früher nicht betraut waren, besteht ein ebenfalls steigender und zusätzlicher Beratungsbedarf durch die Stabsstelle Recht.

## **5.3 Fortbildungen**

Seitens der Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen, aber auch auf Seiten der Lehrkräfte der städtischen Schulen besteht eine zunehmend hohe Nachfrage und ein großes Bedürfnis an Schulungen zu Rechtsfragen, aber auch der Wunsch zur Diskussion und Beratung zu rechtlichen Fragestellungen in Workshops. Diese Veranstaltungen geben den verantwortlichen Pädagogen vor Ort die nötige und erforderliche Rechtssicherheit für die tägliche Praxis im Schulalltag.

### 5.3.1 Einsteigerseminare des Geschäftsbereiches Allgemeinbildende und des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen

Die Stabsstelle Recht wirkt seit 2012 - als neue Aufgabe - an allen Einführungsveranstaltungen für neu eingestellte Lehrkräfte der Landeshauptstadt München mit.

| Jahr | Anzahl der Seminare                         |
|------|---|
| 2012 | 9   |
| 2013 | 11  |
| 2014 | 14  |
| 2015 | Bislang 9 (Prognose für gesamt 2015 ca. 18) |

Ziel der rechtlichen Vorträge ist es nicht nur, das Wissen im Schulrecht zu vertiefen und auf neue Entwicklungen hinzuweisen, sondern auch den neuen Kolleginnen und Kollegen durch die Beantwortung ihrer rechtlichen Fragen mehr Sicherheit in ihrem Berufsalltag zu vermitteln. Diese Fortbildungen werden in der Evaluation von den Lehrkräften stets sehr gut bewertet und als sehr hilfreich und unterstützend angesehen.

Im Rahmen dieser Einsteigerseminare haben die neu eingestellten Lehrkräfte die Möglichkeit, konkrete Fragen zu juristischen Themen aus ihrem Schulalltag zu stellen (z.B. Aufsichtspflicht von Lehrkräften, juristisch korrekter Umgang mit Mobilfunktelefonen an Schulen, Vorgehensweise bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen in Schulen etc.).

Während der laufenden Einführungsveranstaltungen werden die neu eingestellten Lehrkräfte gebeten, spezielle Themenwünsche anzugeben und individuelle Sachverhalte darzustellen, welche dann in Vorbereitung für den schulrechtlichen Teil des Einsteigerseminars von der Stabsstelle Recht geprüft, vorbereitet und dann vorgetragen werden. Um auf die individuellen Fragen der neu eingestellten Lehrkräfte eingehen und auch aktuelle Entwicklungen im Schulrecht berücksichtigen zu können, wird kein standardisierter, sondern ein jeweils auf die Bedürfnisse und Themenwünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeschnittener Vortrag durch die Stabsstelle Recht gehalten.

Die rege Beteiligung und das positive Feedback der neu eingestellten Lehrkräfte zeigt deutlich, dass juristische Fragestellungen im Schulalltag zunehmend an

Bedeutung gewinnen und in diesem Bereich auch erhöhter Bedarf an Beratung und Schulung für die Kolleginnen und Kollegen an den Schulen besteht.

### **5.3.2 Fortbildungen für Schulleitungen und stellvertretende Schulleitungen**

Aufgrund steigender Nachfrage wurde die Übernahme von Schulungen und Fortbildungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den städtischen Schulen seitens der Stabsstelle Recht als neue Aufgabe übernommen. Viele Fortbildungen organisiert die Stabsstelle Recht speziell für die (stellvertretenden) Schulleiterinnen und Schulleiter, damit diese die ständig steigenden rechtlichen Anforderungen in der Verwaltung der Schule gut bewältigen können. Neben Vorträgen zur rechtssicheren Gestaltung eines schulrechtlichen Bescheides oder zu den formellen Anforderungen an einen schulischen Disziplinarausschuss informiert die Stabsstelle Recht die Schulleiterinnen und Schulleiter auch über wichtige Vorschriften im Vertrags- und Arbeitsrecht und vermittelt diesen die einschlägigen rechtlichen Vorschriften zur Leistungsvergabe. Bei den Schulleiterinnen und Schulleitern steigt damit auch das Problembewusstsein in diesen Bereichen und sie rufen deshalb die Unterstützung der Stabsstelle Recht in den problematischen Einzelfällen auch vermehrt ab.

Exemplarische Darstellung von zuletzt durchgeführten Veranstaltungen:

- 09.12.2014: Regionale Fortbildungsveranstaltung gemeinsam mit der Dienststelle des Ministerialbeauftragten für Realschulen in Oberbayern West zu rechtlich relevanten Fragestellungen aus dem Schulalltag für Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Mitarbeiter in der Schulleitung aller städtischer Realschulen in München.
- 09.03.2015: Fortbildung für die Schulleiterinnen und Schulleiter der Städtischen Fachoberschulen und Berufsoberschulen zu deren spezifischen schulrechtlichen Fragestellungen im Hinblick auf die FOBOSO.
- 07.05.2015: Fortbildung zu Vertrags- und Vergaberecht im Rahmen der Kapitalisierung der Jahreswochenstunden für die Schulleitungen der Städtischen Realschulen.

### **5.3.3 Prognose des künftigen Bedarfs an Rechtsberatung und Fortbildungen für den Bereich der Schulen**

Die Durchführung dieser seitens der Schulen stark nachgefragten und sinnvollen Veranstaltungen erfordert eine zeitlich intensive Vorbereitung durch die ständige Vorhaltung und Aktualisierung eines breiten juristischen Fachwissens aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vollzugshinweise (insbes. BayEUG, BaySchFG und den Schulordnungen: GSO, BSO, RSO, WSO, FSO, FOBOSO, BFSO) sowie der erforderlichen Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung nicht nur im Bereich des Schul- und Prüfungsrechts. Hinzu kommen erforderliche zeitlichen Ressourcen für die Erstellung von Handouts und Präsentationen sowie in der Nachbereitung der Veranstaltungen, bei der regelmäßig noch Informationen nachgeliefert und Einzelfallfragen individuell im Nachgang beantwortet werden müssen. Ohne zusätzliche personelle Kapazitäten in der Stabsstelle Recht sind die seitens der Schulen stark nachgefragten Fortbildungsveranstaltung nicht mehr zu bewältigen, auch die weitere Teilnahme und Mitwirkung der Stabsstelle Recht an den Einsteigerseminaren kann nicht immer vollumfänglich sichergestellt werden.

Das Pädagogischen Institut bietet derzeit jährlich die Seminarreihen „Neu ernannte Schulleitungen“ und „Neu ernannte Stellvertretende Schulleitungen“ an, innerhalb derer die Stabsstelle Recht jeweils die Gestaltung einzelner Module übernimmt und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Klärung juristischer Sachverhalte unterstützt sowie den Schulleitungen und Stellvertretungen für Fachfragen zu rechtlich relevanten Themen zur Verfügung steht.

Daneben wird die vom Pädagogischen Institut jährlich angebotene Fortbildung „Rechtsfragen im Diskurs“, ein Fallbesprechungsseminar, in dem die grundsätzliche Herangehensweise bei der Bearbeitung von Rechtsfällen thematisiert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit haben, eigene Fälle zu besprechen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, ebenfalls von der Stabsstelle Recht durchgeführt.

Die Durchführung der sowohl unter 5.3 genannten Veranstaltungen als auch dieser verbindlichen Seminarreihen des Pädagogischen Instituts konnte allerdings bereits jetzt nur unter Ausschöpfung aller vorhandenen Kapazitäten und unter Zurückstellung von anderweitiger Sachbearbeitung und Anfragen geleistet werden.

Das Pädagogische Institut befürwortet vor dem Hintergrund eines wachsenden Bedarfs die Ausweitung und Intensivierung der Zusammenarbeit. Von dort wurde bereits für die Zielgruppe der neu ernannten Schulleitungen und der neu ernannten stellvertretenden Schulleitungen sowie die Führungskräfte der mittleren Ebene an den Schulen entsprechende Bedarfe bei der Stabsstelle Recht angemeldet.

Konkret geht es hierbei um die Konzipierung und Durchführung von rechtlichen Modulen in

- berufsbegleitenden Fallseminaren für Schulleitungen und
- Fortbildungsmodulen im Rahmen der Qualifizierung von Führungskräften der mittleren Ebene an Schulen,

die zunächst einmal jährlich stattfinden sollen.

Daneben ist geplant, gemeinsam mit der Stabsstelle rechtliche Module für Informationseinheiten im Rahmen von schulinternen Fortbildungen sowie bei Schulentwicklungsprojekten zu entwickeln und durchzuführen. Diese können als Serviceleistung nach Bedarf auch mehrmals jährlich angefragt werden (z.B. im Rahmen eines pädagogischen Tages einer Schule).

Neben der Sicherstellung der verbindlichen Durchführung der Veranstaltungen mit Unterstützung der Stabsstelle Recht ist ein weiterer Ausbau derartiger Fortbildungs- und Veranstaltungsreihen gewollt und geplant.

Ähnlich wie unter Punkt 5.3.1 bezüglich der Einsteigerseminare des Geschäftsbereiches Allgemeinbildende und des Geschäftsbereichs Berufliche Schulen dargestellt, sollen die Fortbildungsmaßnahmen nicht standardisiert, sondern jeweils auf die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeschnitten werden. Somit besteht für die Stabsstelle Recht die Notwendigkeit einer gezielten und individuellen Vorbereitung jeder Fortbildungsmaßnahme.

Zuletzt mussten leider bereits entsprechende Nachfragen für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen aufgrund mangelnder Ressourcen abgelehnt werden, davon betroffen waren auch Veranstaltungen des Pädagogischen Instituts.

## **6. Benötigte Personalressourcen bei RBS-Recht**

### **6.1 Personalbedarf**

Auf Grund der Entwicklung der Aufgaben, wie aufgeführt, entsteht ein Mehrbedarf an Personal bei RBS-Recht, der nicht durch vorhandenes Personal abgedeckt werden kann.

#### **6.1.1 Entfristung der Stelle B401077**

Bei der Stabsstelle Recht befindet sich eine Stelle mit 1,0 VZÄ Juristin/Jurist Besoldungsgruppe A 14, welche bis zum 31.12.2015 befristet ist. Die Stellenschaffung erfolgte, um sicher zu stellen, dass die Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträgerin die konnexitätsbedingten Mehrkosten gegenüber dem Freistaat Bayern rechtlich geltend machen und durchsetzen kann. Hinsichtlich der Mehrkosten durch Baumaßnahmen konnte bereits eine erheblich höhere Beteiligung des Freistaats Bayern (87 % der Baukosten statt 50%) erreicht werden. Der Lehrpersonalmehraufwand dagegen ist noch immer zwischen den kommunalen Schulträgern und dem Freistaat Bayern offen. Die Landeshauptstadt München hat hier jährlich Widerspruch gegen die Bescheide des Freistaats eingelegt. Da bisher ein angekündigtes Gesetz zur Regelung dieser Kosten nicht erlassen wurde, ist künftig hinsichtlich der Lehrpersonalmehrkosten das weitere rechtliche Vorgehen zu prüfen und ggf. gerichtliche Schritte gegen den Freistaat Bayern einzuleiten.

Daneben betreut die Stabsstelle Recht auch die Stahlgruber-Stiftung in rechtlichen Fragen. Die Stiftung hat ihre Tätigkeit in den letzten Jahren stark ausgeweitet, so dass die Zahl der Übernachtungen im Gästehaus der Stiftung in den letzten vier Jahren von 10.000 auf 15.000 Übernachtungen jährlich anstieg. Die Stiftung bedarf inzwischen ständiger rechtlicher Beratung. Auf Grund des bedeutenden Finanzvolumens und der vielfältigen Geschäftsfelder der Stiftung ist die rechtliche Beratung äußerst komplex. Hierfür müssen vertiefte rechtliche Kenntnisse in unterschiedlichen Rechtsgebieten vorgehalten werden, welche im RBS ansonsten nur selten nachgefragt werden. Durch den Stiftungszweck ist die Stiftung jedoch eng mit den berufsbildenden Schulen verknüpft, so dass wiederum hier das rechtliche Spezialwissen der Stabsstelle Recht des RBS stets ebenfalls bei der Fallbearbeitung eingebracht werden muss. Die Stabsstelle Recht konnte die Aufgabenmehrung durch die Betreuung der Stahlgruber-Stiftung bisher durch geschickte Aufgabenumverteilungen auf die vorhandenen Juristinnen und Juristen abfangen. Mit einer Entfristung der Stelle B401077 kann diese bisher geleistete umfassende rechtliche Betreuung der Stahlgruber-Stiftung auch weiterhin gewährleistet werden.



### **6.1.2 Zuschaltung von 1,0 VZÄ Juristin/Jurist Besoldungsgruppe A13 / A14 für den Bereich Vergaberecht**

Der unter Ziffer 4 dargelegte Bedarf an rechtlicher Beratung zu vergaberechtlichen Fragen im RBS soll künftig durch 1,0 VZÄ Juristin/Jurist in Besoldungsgruppe A13 / A14 gedeckt werden. Bisher konnte der Bedarf an juristischer Beratung im Bereich des Vergaberechts nur unter Rückstellung anderer Aufgaben im unbedingt notwendigen Umfang durch verschiedene Sachbearbeitungen bei RBS-Recht mit übernommen werden.

Durch ein erhöhtes Bewusstsein bei allen Geschäftsbereichen für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Auftragsvergabe und der Möglichkeit der Schulen, durch Kapitalisierung von Jahreswochenstunden sowie im Rahmen des Ganztages eine Vielzahl von Dienstleistungen extern zu beschaffen, werden inzwischen gehäuft Fragestellungen aus dem Bereich des Vergaberechts an die Stabsstelle Recht herangetragen. Die Fälle mit vergaberechtlichem Bezug haben seit dem Jahr 2009 bemerkbar zugenommen.

Die Beratung in vergaberechtlichen Fragestellungen ist damit zwar keine neue Aufgabe der Stabsstelle Recht, jedoch ist diese im Umfang so stark gewachsen, dass sie zu einem häufig nachgefragten und zentralen Bestandteil der von RBS-Recht geleisteten rechtlichen Beratung geworden ist.

Die zur Zuschaltung beantragte Juristin bzw. der zur Zuschaltung beantragte Jurist muss die Bedarfsstellen bei der präzisen Beschreibung der zu vergebenden Leistung unterstützen, ihnen das richtige Vergabeverfahren aufzeigen, auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften in der Leistungsbeschreibung achten und die notwendigen individuellen Vertragsklauseln anhand der Vorgaben der aktuellen nationalen und europäischen Rechtsprechung erarbeiten. Desweiteren unterstützt sie bzw. er die Vergabestelle 10 des RBS bei komplexen rechtlichen Fragen im Bereich des Vergaberechts und ist nach Erteilung des Zuschlags Ansprechpartner für die Vergabestelle 10 und die Bedarfsstellen des RBS hinsichtlich rechtlicher Fragen die Vertragsdurchführung betreffend.

Bei Vergaben oberhalb des Schwellenwertes ist es zudem die Aufgabe der zugeschalteten Juristin bzw. des zugeschalteten Juristen, im Fall von Rügen diese eigenverantwortlich zu bearbeiten oder bei einer Klage vor der Vergabekammer die Juristen von D-R bei der Prozessführung zu unterstützen.

Der Umfang der Aufgaben hat somit in den letzten Jahren stetig zugenommen und nunmehr ein Ausmaß erreicht, welches durch die vorhandenen Ressourcen nicht mehr geleistet werden kann. Die weiteren Änderungen, wie beispielsweise die Umsetzung der neuen Richtlinien der Europäischen Union (siehe Ziffer 4.2), können daher nur mit Zuschaltungen von 1,00 VZÄ abgefangen werden.

Die Zuschaltung im beantragten Umfang wird auch ermöglichen, eine geregelte Stellvertretung im Falle der Abwesenheit der bzw. des Hauptsachbearbeiterin bzw. Hauptsachbearbeiters in vergaberechtlichen Fragestellungen sicherzustellen und in gewissem Umfang arbeitsteilig vorzugehen. Dadurch ist insbesondere sichergestellt, dass grundsätzlich auch dringliche Anfragen zeitnah und fristgerecht bearbeitet werden können.

### **6.1.3 Zuschaltung von 1,0 VZÄ Juristin/Jurist Besoldungsgruppe A13 / A14 für den Bereich Schulen**

Der unter Ziffer 5. dargelegte Bedarf an rechtlicher Beratung der kommunalen Schulen soll künftig durch 1,0 VZÄ Juristin/Jurist in Besoldungsgruppe A13/ A14 gedeckt werden.

Zu den Aufgaben der zugeschalteten Juristin bzw. des zugeschalteten Juristen gehört es, die kommunalen Schulen bei der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses „Städtische Schulen schaffen Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit; Der Weg: Konsequenter Ausbau städtischer Ganztagschulen und mehr Budget für bildungsbenachteiligte Schülerinnen und Schüler“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12301) vom 24.07.2013 zu unterstützen, indem sie bzw. er die Schulen beim jährlichen Abschluss der Kooperations- und Dienstverträge mit den externen Anbietern rechtlich umfassend berät. Dazu gehört die Erstellung von Vertragsmustern für häufig nachgefragte Dienstleistungen, die vertragsrechtliche Überprüfung der von den Schulen ausgefüllten Vertragsmuster, die individuelle Erstellung von Verträgen für besondere Projekte an Schulen und die rechtliche Beratung vor Vertragsschluss hinsichtlich der Wahl der Vertragsart und der zu beachtenden gesetzlichen und stadtinternen Vorschriften sowie bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern nach Vertragsschluss.

Daneben hat im Bereich der Schulen eine Aufgabenmehrung stattgefunden, die sich in den gestiegenen Gesamtfallzahlen der Stabsstelle Recht widerspiegelt und daher auch im Bereich der rechtlichen Beratung der kommunalen Schulen zu einer entsprechenden Aufgabenmehrung führt. Diese soll durch die zugeschaltete Stelle übernommen werden, um somit weiterhin die umfassende und schnelle Beratung der kommunalen Schulen sicherstellen zu können. Für die Schulleitungen, aber auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, ist es hier besonders wichtig, dass Anfragen binnen kürzester Zeit beantwortet werden.

Von Seiten der Schulleitungen aber auch der übrigen Lehrkräfte an den Schulen besteht eine hohe Nachfrage an Schulungen zu Rechtsfragen aus dem Bereich des Schulrechts. Auf Grund der für die Ganztagsbildung und bedarfsorientierte Budgetierung sowie Kapitalisierung von Jahreswochenstunden notwendigen

Vertragsschlüsse gilt dies auch im Bereich des Vertragsrechtes. Die bisher von der Stabsstelle Recht gehaltenen Schulungen in diesen Bereichen sind auf Grund der Zusammensetzung der Teilnehmenden, den Besonderheiten der Schulart und den sich wandelnden gesellschaftlichen Umständen stets individuell auf die Teilnehmer einer Schulung zugeschnitten. Somit führt jede Fortbildung zu einem hohen Vorbereitungsaufwand für die Stabsstelle Recht. Aufgabe der zuzuschaltenden Juristin bzw. des zuzuschaltenden Juristen wird es sein, die vom Pädagogischen Institut, den Geschäftsbereichen Allgemeinbildende Schulen und Berufliche Schulen sowie von einzelnen Schulleitungen gewünschten Fortbildungen zu konzipieren, vorzubereiten, zu halten und nachzubereiten.

## 6.2 Personalkosten

| Zeitraum                        | Funktionsbezeichnung | VZÄ | Einwertung Beamte / Tarif | Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif |
|---------------------------------|----------------------|-----|---------------------------|--------------------------------------|
| Ab<br>01.01.2016                | SB Recht             | 2,0 | A 14 / E 14               | 137.520 € / 188.820 €                |
| Entfristung<br>ab<br>01.01.2016 | SB Recht             | 1,0 | A 14 / E 14               | 68.760 € / 94.410 €                  |

## 6.3 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind zwei neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

- 4.740 € einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (2 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 3.000 € einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (2 Arbeitsplätze x 1.500 €)
- 1.600 € dauerhafte konsumtive Sachkosten für die Arbeitsplätze (2 Arbeitsplätze x 800 €)
- Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch it@M werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@M nicht mehr ausgewiesen.

## 6.4 Produktzuordnung

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten der Stabsstelle Recht per Wertefluss auf alle Produkte des Referates verrechnen.

## 7. Kosten- und Nutzen

### 7.1 Kosten

|  | dauerhaft                      | einmalig   | befristet |
|--|--------------------------------|--|-----------|
| <b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b> | Bis zu 284.830,--<br>ab 2016   |  |           |
| davon:                                 |                                |  |           |
| Personalauszahlungen                   | Bis zu 283.230,--***           |  |           |
| Sachauszahlungen**                     | 1.600,--                       |  |           |
| Transferauszahlungen                   |                                |  |           |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente      | 2,0 (neu)<br>1,0 (Entfristung) |  |           |
| Nachrichtlich Investition              |                                | 7.740,-- in 2016 für<br>die Ersteinrichtung<br>und IT-Ausstattung<br>der Arbeitsplätze |           |

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich

\*\*\* Hiervon sind bereits 94.410 € im Personalauszahlungsbudget des RBS enthalten.

### 7.2 Nutzen

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

#### 7.2.1 Nutzen bei der Entfristung der Stelle B401077

Da der Freistaat Bayern bisher die aus der Einführung des G8 resultierenden Lehrpersonalmehrkosten nicht im Rahmen der Konnexität erstattet hat, hat die Landeshauptstadt München gegen die Zuschussbescheide des Freistaats Bayern jährlich Widerspruch eingelegt. Auf Grund der Konnexität fordert die Landeshauptstadt München bei den Lehrpersonalkosten weitere Zuschüsse vom Freistaat. Durch die Entfristung der Stelle stellt die Landeshauptstadt München

sicher, dass ihr alle juristischen Möglichkeiten, einschließlich der Prüfung gerichtlicher Schritte, auch in Zukunft offen gehalten werden und das umfangreiche Fachwissen der zuständigen Sachbearbeitung bei der Stabsstelle Recht erhalten bleibt. Konnexitätsrelevante Fragestellungen treten aufgrund der engen Verzahnung des Freistaats Bayern und der Landeshauptstadt München im Schulwesen immer wieder auf, so dass es unabdingbar ist, vertieftes juristisches Fachwissen dauerhaft in diesem Bereich vorzuhalten. Ohne das Vorhalten dieses Wissen besteht die Gefahr, dass eventuell bestehende Erstattungsansprüche aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes von der Landeshauptstadt München nicht geltend gemacht werden können.

Die Stahlgruber-Stiftung kann bei einer Entfristung dieser Stelle auch weiterhin im Haus umfassend rechtlich betreut werden - wie vom Stadtrat am 14.01.2014 beschlossen. Dadurch wird nicht nur die zweckgemäße Verwendung der Stiftungsgelder und die rechtliche Beratung bei der Anlage des Stiftungsvermögens sichergestellt, sondern auch die Rechtmäßigkeit der von der Stiftung für die Fortbildungskurse vielfach geschlossenen Verträge überprüft. Könnte dies nicht mehr durch die Stabsstelle Recht des RBS geleistet werden, müssten diese Dienstleistungen von der Landeshauptstadt München extern teuer zugekauft werden.

### **7.2.2 Nutzen bei Zuschaltung von 1,0 VZÄ für den Bereich Vergabe**

Nach Punkt 3.2.3 der Beschaffungsordnung der Landeshauptstadt München (BeschO) sind Beschaffungen von dienststellenspezifischem Fachbedarf, die keiner Vergabestelle zugewiesen sind, unabhängig vom Auftragswert von den Bedarfsstellen (z.B. Abteilung oder Schule) in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Darunter fallen im RBS eine Vielzahl an Dienstleistungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen, welche teilweise auch Auftragssummen im mehrstelligen Millionenbereich erreichen.

Die Bedarfsstellen sind zwar selbst für die Einhaltung der komplexen vergaberechtlichen Vorschriften zuständig, können jedoch das notwendige, rechtliche Fachwissen nicht vorhalten. Die Zuschaltung einer Stelle bei RBS-Recht für den Bereich der Vergabe von referatsspezifischen Dienstleistungen entlastet damit die Bedarfsstellen von dieser Aufgabe, da sie sich in diesen Fällen zur umfassenden rechtlichen Beratung an die Stabsstelle Recht wenden können.

Das Vergaberecht dient vor allem der wirtschaftlichen Beschaffung von Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Verwaltung. Eine umfassende rechtliche Beratung und Begleitung der Bedarfsstellen des RBS durch die Stabsstelle Recht sorgt daher dafür, dass durch die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften auch das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung ) verwirklicht wird.

Viele Vergaben des RBS, welche die Stabsstelle Recht begleitet, liegen mit ihrer Auftragssumme oberhalb des Schwellenwertes von derzeit 207.000 €, welcher eine europaweite Ausschreibung erforderlich macht. Damit einher geht ein umfassender Rechtsschutz der Bieter, welche Fehler im Vergabeverfahren vor den Vergabekammern rügen und die Vergabe überprüfen lassen können. Eine ausführliche rechtliche Beratung und Begleitung dieser Vergabe im Vorfeld ist daher besonders wichtig. Dadurch können Schadensersatzansprüche der Bieter sowie Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer, welche stets zu erheblichen Verzögerung bei der Leistungsbeschaffung führen, vermieden werden.

Auch wenn Vergaben durch eine Vergabestelle der LHM begleitet werden, prüfen diese nur die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften. Da die Leistungsbeschreibung jedoch nicht nur eine Bedarfsbeschreibung, sondern mit den für eine Vielzahl von Fällen formulierten Vertragsbedingungen den späteren Vertrag bilden, müssen in der Leistungsbeschreibung auch die Vertragsklauseln aufgenommen werden, welche die spezifischen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls im Sinne der Bedarfsstelle regeln. Da dabei vertragsrechtliche, vergaberechtliche und AGB-rechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind und regelmäßig sehr individuelle Gestaltungen notwendig sind, ist diese Aufgabe von den Bedarfsstellen ohne juristische Beratung nicht zu leisten.

### **7.2.3 Nutzen bei Zuschaltung von 1,0 VZÄ für den Bereich Schulen**

Seit der Einführung der bedarfsorientierten Budgetierung und der Möglichkeit der Kapitalisierung von Lehrerjahreswochenstunden zum Schuljahr 2013/2014 (siehe 5.1) schließen die städtischen Schulen vermehrt freie Dienstverträge mit Kooperationspartnern und externen Anbietern ab. Hier ist eine enge rechtliche Begleitung der Schulleitungen beim Abschluss und dem Vollzug der Dienstverträge und Kooperationsvereinbarungen dringend notwendig und trägt zur Verringerung bestehender juristischer Risiken bei. Zur rechtssicheren Durchführung des Vertragsvollzugs müssen daher die Schulleitungen darüber beraten werden, wie intensiv die Vertragspartner in den Unterrichtsbetrieb eingebunden werden dürfen, in welchem Umfang sie die Unterrichtsinhalte, die Art und Weise der Unterrichtserteilung, die Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Dienstleistung mitgestalten und inwieweit sie zu Nebenarbeiten herangezogen werden dürfen. Würde man die Schulleitungen derartige Verträge ohne juristische Begleitung alleine abschließen lassen, bestünde eine hohe Gefahr, dass diese unwissentlich ein Arbeitsverhältnis begründen. Die fehlerhafte Einordnung eines in Wahrheit bestehenden Arbeitsverhältnisses als freier Dienstvertrag hat erhebliche Folgen. Neben Konsequenzen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, kann die fehlerhafte Einordnung auch arbeits- und strafrechtliche Auswirkungen haben:

- Sozialversicherungsrechtlich liegt in dem Fall eines fälschlicherweise als freies Dienstverhältnis eingeordneten Vertragsverhältnisses ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB)

Viertes Buch (IV) vor. Rechtsfolge ist die rückwirkende Entstehung der Sozialversicherungspflichtigkeit.

- In arbeitsrechtlicher Hinsicht droht die Erhebung einer Statusklage des Vertragspartners der Schule. Damit würde der Kläger oder die Klägerin die Feststellung durch das zuständige Arbeitsgericht beantragen, dass er bzw. sie Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin der Landeshauptstadt ist.
- Aus strafrechtlicher Sicht kann es zu der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die zuständige Polizei oder Staatsanwaltschaft nach § 266a Strafgesetzbuch (StGB) wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt kommen.
- Ebenso kann das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einschlägig sein. Hat der Verleiher keine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis und liegt tatsächlich statt eines ursprünglich beabsichtigten Werk- oder Dienstvertrages eine Arbeitnehmerüberlassung vor, so besteht nach dem Gesetz das Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers nicht mit dem Verleiher, sondern mit dem Entleiher, also der Schule bzw. der LHM. Die illegale Arbeitnehmerüberlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 AÜG dar, die mit einer Geldbuße bis 30.000 Euro belangt werden kann.

Bei der rechtlichen Beratung im Bereich der Schulen handelt es sich sehr häufig um eilige Anfragen, welche entweder sofort per telefonischer Beratung (z.B. „Darf eine Schülerin oder ein Schüler nach einem Unterschleifversuch die Abiturprüfung weiter mitschreiben?“, „Wie sieht es mit Schreibzeitverlängerungen bei Abschlussprüfungen aus, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund von streikbedingten Ausfällen zu spät kommt?“) oder binnen einer kurzen Frist von einem bis zwei Werktagen (z.B. „Ist eine von der Lehrerkonferenz verhängte Disziplinarmaßnahme verhältnismäßig?“, „Besteht ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers an einer bestimmten Schule aufgenommen zu werden?“) beantwortet werden müssen. Weder den Schulleitungen noch den Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler kann hier eine längere Bearbeitungszeit zugemutet werden. Bei einer Steigerung der Fallzahlen um 24% im Vergleich zum Jahr 2013 ist diese Beratung derzeit von der Stabsstelle Recht des RBS nur noch mit längeren Bearbeitungszeiten und auf Kosten anderer Aufgaben zu leisten.

Die Fortbildungen der Stabsstelle Recht im Bereich des Schulrechts und des Vertragsrechts für Schulen werden von den Teilnehmenden stets sehr gut angenommen und als sehr hilfreich bewertet. Ein Ausbau der von der Stabsstelle Recht angebotenen Schulungen würde dazu führen, dass künftig alle Anfragen nach individuellen Schulungen auch bedient werden könnten, Schulleitungen und Lehrkräfte sicherer im Umgang mit den verwaltungs- und schulrechtlichen Vorschriften würden und so ein rechtmäßiges Handeln gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern weiterhin gewährleistet bleibe. Dadurch könnten

Beschwerden, Widersprüche und Klagen gegen die Landeshauptstadt München verhindert werden.

Die konstruktive Unterstützung und Beratung der Stabsstelle Recht bei komplexen Sachverhalten mit rechtlichen Fragestellungen wird von den verantwortlichen Pädagogen vor Ort gerne in Anspruch genommen und als Dienstleistung geschätzt. Durch die Zuschaltung einer weiteren Stelle für den Bereich Schulen kann der von den Einrichtungen gewünschte Service im Gestalt einer umfassenden rechtlichen Beratung und zuverlässigen Erreichbarkeit der Stabsstelle Recht vollumfänglich sichergestellt und aufrecht erhalten werden.

## 8. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

### 8.1 Personalkosten

Die Verrechnung der unter 6.2 und 7.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

| Kosten für            | Gliederungs-<br>ziffer Vortrag | Fipo                                       | Kostenstelle | Kostenart                |
|-----------------------|--------------------------------|--|--------------|--------------------------|
| 3,0 VZÄ bei RBS-Recht | 6.2                            | 2000.410.0000.7<br>bzw.<br>2000.414.0000.9 | 19000060     | 601101<br>bzw.<br>602000 |

### 8.2 Sachkosten

Die Verrechnung der unter 6.3 und 7.1 dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten erfolgt:

| Kosten für                                       | Gliederungs-<br>ziffer<br>Vortrag | Fipo            | Kostenstelle/<br>Innenauftrag | Kostenart |
|--|-----------------------------------|-----------------|-------------------------------|-----------|
| Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung  | 6.3                               | 2000.935.9330.5 | --                            | --        |
| Einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung | 6.3                               | 2000.935.9364.4 | --                            | --        |
| Dauerhafte Arbeitsplatzkosten                    | 6.3                               | 2000.650.0000.8 | 19000060                      | 670100    |



## 9. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei haben der Beschlussvorlage zugestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## II. Antrag des Referenten

1. Die Darstellung der Ausweitung der Aufgaben der Stabsstelle Recht des RBS wird zur Kenntnis genommen und der Zuschaltung der erforderlichen Personal- und Sachmittel wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Entfristung der Stelle B401077 und die Einrichtung von 2,0 VZÄ sowie ggf. die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.  
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zusätzlich dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 188.820 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Schulverwaltung, Unterabschnitt 2000 anzumelden. Die seinerzeit bereit gestellten Mittel für die zu entfristende Stelle (94.410 €) sind im Personalauszahlungsbudget des RBS zu belassen.  
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 8 des Vortrags dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 50 % des JMB.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 4.740 € und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 3.000 € im Schlussabgleich 2016 sowie die konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 1.600 € im Schlussabgleich 2016 sowie zum Haushaltsplan 2017 anzumelden.  
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Abschnitt 8 des Vortrags dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport-Recht**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An RBS-V**  
**An RBS-A**  
**An RBS-B**  
**An RBS-PI**  
**An RBS-KITA**  
**An RBS-GL4**  
**An RBS-GL 2**  
**An RBS-GL 10.2 (sofern es sich um Beschlüsse mit Personalressourcen handelt)**  
z. K.

Am